

Gemeinde Oberwil
Kanton Basel-Landschaft



Planungsbericht

Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Mutation Parzelle Nr. 372

Planungsstand
Vorlage Gemeindeversammlung

Auftrag
51.1.0170.012

Datum
17. Januar 2020

Inhalt

Planungsbericht

1	Ausgangslage und Ziele der Planung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele der Planung	4
2	Organisation und Ablauf der Planung.....	5
2.1	Projektorganisation	5
2.2	Planungsablauf.....	5
2.3	Ausstehende Planungsschritte	5
3	Inhalte der Planung	6
3.1	Planunterlagen.....	6
3.2	Bestandteile der Planung.....	6
4	Rahmenbedingungen	7
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	7
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	7
4.3	kommunale Grundlagen	7
4.3.1	Zonenvorschriften Siedlung.....	7
4.3.2	Lärmempfindlichkeitsstufenplan	8
5	Interessenermittlung.....	8
6	Planungsverfahren	9
6.1	kantonale Vorprüfung.....	9
6.2	öffentliche Mitwirkung	9
6.3	Beschlussfassung	9
6.4	Auflage- und Einspracheverfahren	9
7	Beschlussfassung Planungsbericht	10

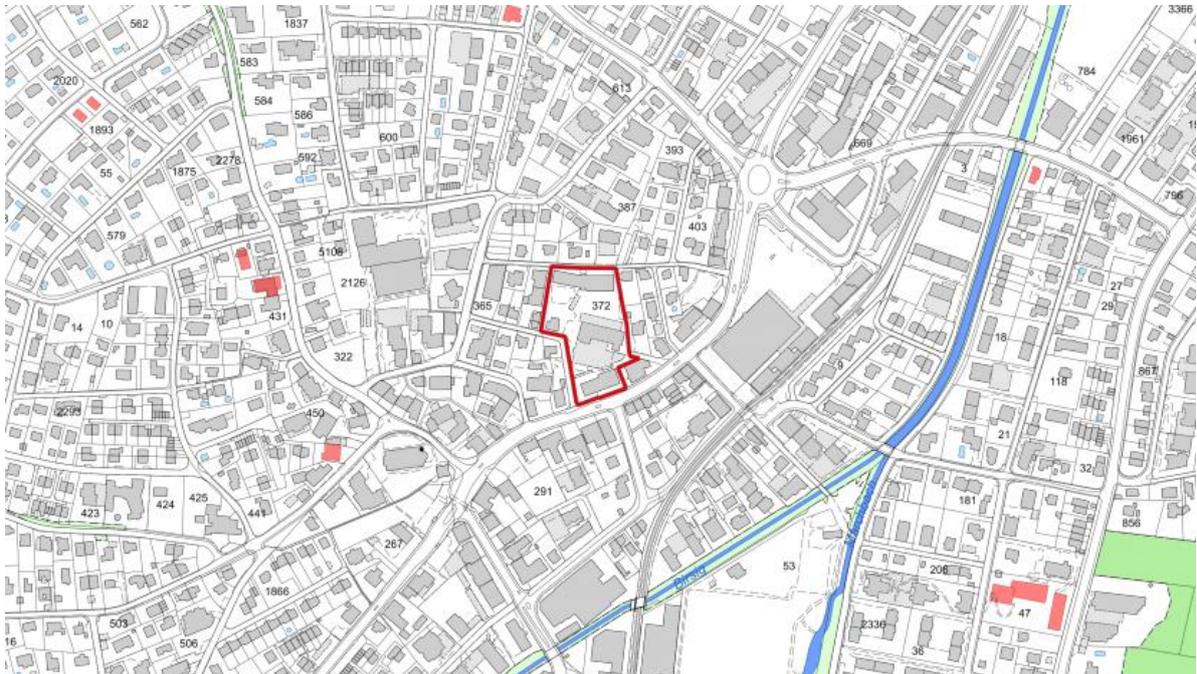
Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog	17.10.2019	Entwurf
1.1	bog / baa	18.10.2019	Freigabe Gemeinderat
1.2	bog / baa	11.11.2019	kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung
1.3	bog / baa	14.01.2020	Bereinigung
1.4	bog / baa	17.01.2020	Vorlage Gemeindeversammlung

Planungsbericht

1 Ausgangslage und Ziele der Planung

1.1 Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung Oberwil an der Hauptstrasse 24 (Parzelle Nr. 372) soll modernisiert werden. Das Verwaltungsgebäude aus den 60er-Jahren wird deshalb durch einen Neubau ersetzt. Die Parzelle befindet sich in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen und das Gebäude liegt im Süden der Parzelle. Die gesamte Parzelle Nr. 372 ist heute einer LES II gemäss Lärmschutzverordnung zugewiesen. Der Teil der Parzelle, auf welchem der Neubau realisiert wird, soll neu einer LES III zugewiesen werden. Die Aufstufung in die LES III wurde vorgängig mit der Abteilung Lärmschutz des Amts für Raumplanung abgesprochen.



Übersicht (Quelle: geoportal.ch)

1.2 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Mutation des Lärmempfindlichkeitsstufenplans soll die Erhöhung der LES öffentlich-rechtlich umgesetzt werden.

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektorganisation

Die Mutation des Lärmempfindlichkeitsstufenplans wurde von der Gemeinde Oberwil in Zusammenarbeit mit der Jermann AG ausgearbeitet.

2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Oktober 2019	Erarbeitung Planunterlagen
04. November 2019	Freigabe Gemeinderat
November 2019 bis Januar 2020	kantonale Vorprüfung
14. November bis 13. Dezember 2019	öffentliche Mitwirkung

2.3 Ausstehende Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

Januar 2020	Bereinigung
02. April 2020	Beschluss Gemeindeversammlung
Mai 2020	Auflage- und Einspracheverfahren
August 2020	regierungsrätliche Genehmigung

3 Inhalte der Planung

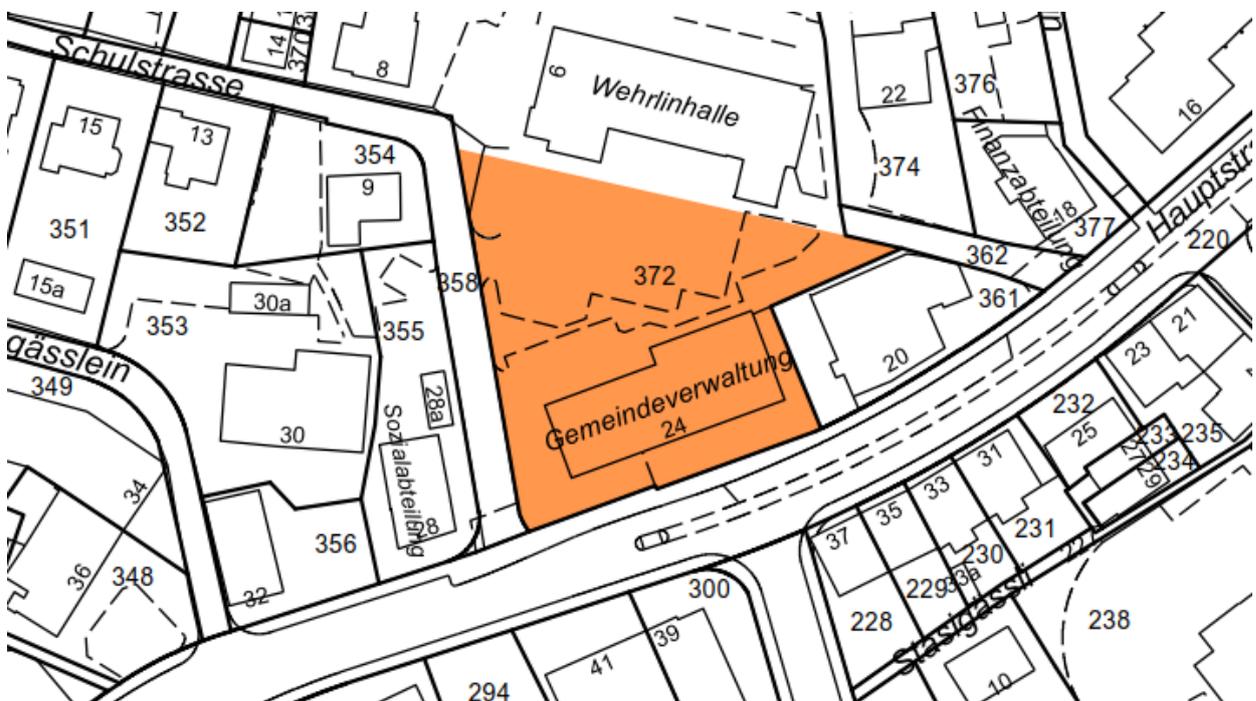
3.1 Planunterlagen

Die Mutation besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Mutation Parzelle Nr. 372
- Planungsbericht

Die Mutation zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen.

3.2 Bestandteile der Planung



Ausschnitt Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Mutation Parzelle Nr. 372 (Quelle: eigene Darstellung)

Bei Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) ist grundsätzlich die LES II vorzusehen. Das gilt insbesondere für Gebiete mit Schulen und Kindergärten. Räume in diesen Institutionen werden als lärmempfindliche Räume eingestuft und bedürfen einen erhöhten Lärmschutz. Sind in OeWA-Zonen verschiedene Nutzungen geplant, ist eine differenzierte Einteilung der LES möglich. Gemäss Art. 43 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) können Teile der LES II in die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind. Eine Lärmvorbelastung kann bei Strassenabschnitten gewährt werden, bei welchen die Immissionsgrenzwerte des LES II um mindestens 6 dB überschritten sind. Im südlichen Teil der Parzelle Nr. 372 werden die Immissionsgrenzwerte der ES II um mindestens 10 dB überschritten, weshalb dieser Bereich als lärmvorbelastet gilt und die ES III zugeordnet werden kann. Für den Neubau der Gemeindeverwaltung gelten somit die Immissionsgrenzwerte der ES III gemäss Anhang 3 der LSV.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 07. Oktober 1983
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

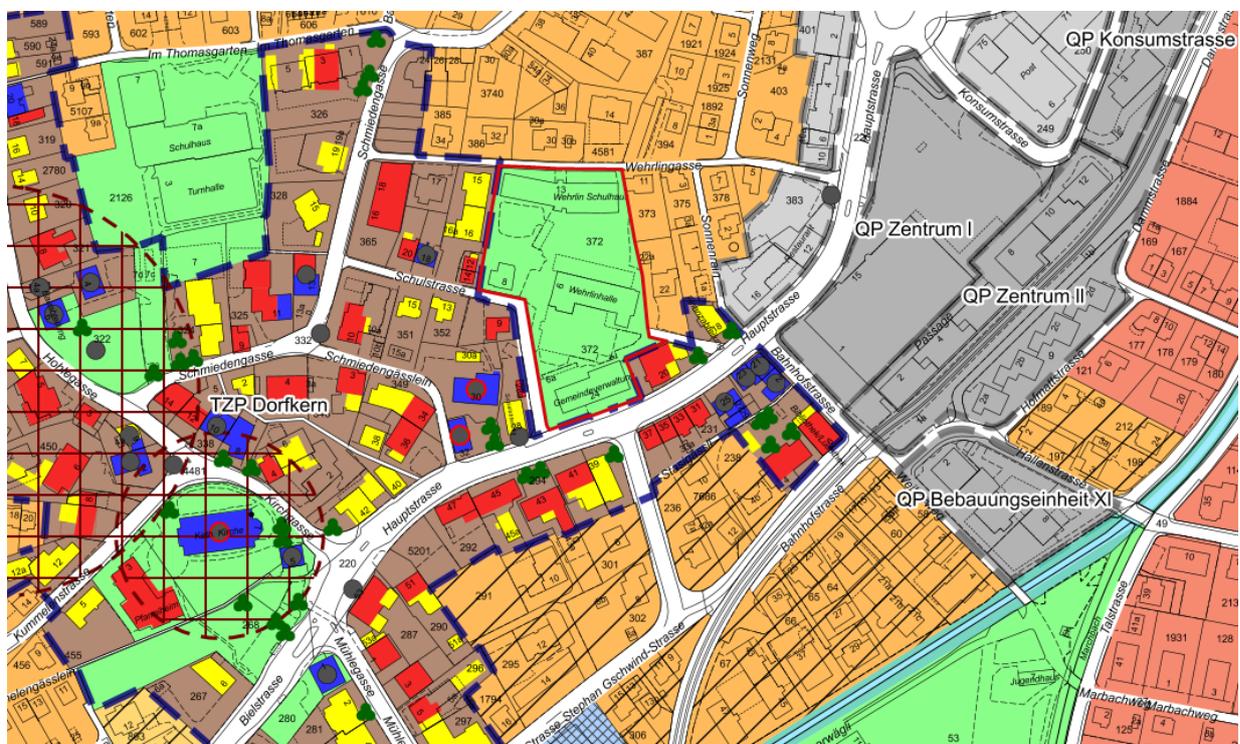
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

4.3 kommunale Grundlagen

4.3.1 Zonenvorschriften Siedlung

Die Parzelle Nr. 372 liegt im Geltungsbereich des Zonenplans Siedlung, welcher im Jahr 1994 vom Regierungsrat genehmigt wurde und ist einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) zugewiesen. Gemäss Zonenreglement Siedlung umfassen OeWA-Zonen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. In beschränktem Umfang sind auch andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen festgelegt.

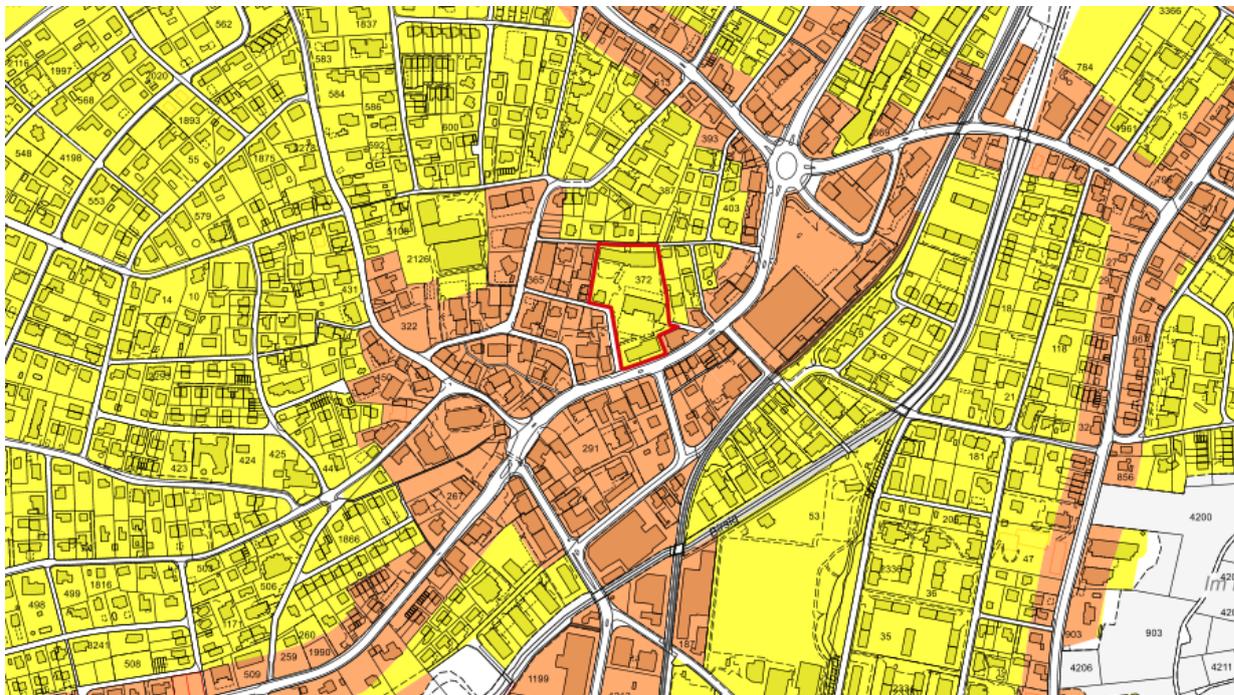
Im Norden und Osten schliesst sich eine zweigeschossige Wohnzone (W2b) sowie westlich und südlich die Kernzone gemäss Zonenplan Dorfkern an.



Übersicht Zonenplan Siedlung (Quelle: geoportal.ch)

4.3.2 Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Die Parzelle Nr. 372 liegt im Geltungsbereich des Lärmempfindlichkeitsstufenplans, welcher im Jahr 1994 zusammen mit den Zonenvorschriften Siedlung genehmigt wurde und ist der Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II zugewiesen. In der umgebenden W2b gilt ebenfalls die LES II. Der Dorfkern sowie die Gebiete entlang der Hauptstrasse sind hingegen der LES III zugeordnet.



Ausschnitt Lärmempfindlichkeitsstufenplan (Quelle: geoportal.ch)

5 Interessenermittlung

Die Mutation und die Aufstufung ist mit der Abteilung für Lärmschutz des Amtes für Raumplanung vorbesprochen.

Es besteht kein Interessenskonflikt und eine detaillierte Interessensabwägung ist hinfällig.

6 Planungsverfahren

6.1 kantonale Vorprüfung

Die Mutationsunterlagen wurden mit Brief vom 11. November 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons hat die Gemeinde mit Brief vom 07. Januar 2020 erhalten. Gemäss dieser kann der Kanton der Mutation im Grundsatz zustimmen. Es fehlt jedoch eine fundierte Begründung. Die in Aussicht gestellte Zustimmung der Abteilung Lärmschutz ist keine Begründung. Im Kapitel 3 «Inhalte der Planung» dieses Planungsberichts wurde die Begründung für die Mutation ergänzt.

6.2 öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wurde durch die Gemeinde Oberwil das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation des Lärmempfindlichkeitsstufenplans durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden vom Donnerstag, 14. November 2019 bis Freitag, 13. Dezember 2019 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Mutation Parzelle Nr. 372
- Planungsbericht

Die Bevölkerung wurde mittels Publikation im Birsigtal Bote Nr. 46 vom 14. November 2019, im Amtsblatt Nr. 46 vom 14. November 2019 sowie auf der Gemeindehomepage auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Die Bevölkerung hatte bis am Freitag, 13. Dezember 2019 die Möglichkeit, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen.

Innert dieser Frist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

6.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

6.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe steht noch bevor.

7 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Oberwil

am _____

zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Oberwil, den _____

Der Gemeindepräsident

Hanspeter Ryser

Der Leiter Verwaltung

André Schmassmann